

---

## STATUTEN

---

### A: NAME UND ZWECK

#### 1. Name

Unter dem Namen «netzhdk», Alumni der Zürcher Hochschule der Künste besteht ein Verein nach den Art.60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

#### 2. Zweck

1. Der Verein bezweckt entsprechend seinem Leitbild Folgendes:
2. Förderung nachhaltiger Beziehungen und Vernetzung zwischen seinen Mitgliedern und der ZHdK,
3. Förderung des Aufbaus und der Pflege fachübergreifender, regionaler, nationaler und globaler Kontakte,
4. Förderung der beruflichen und künstlerischen Etablierung junger Alumni-Mitglieder.
5. Förderung des Ansehens der ZHdK und der Identifikation der Mitglieder mit ihrer Hochschule.

---

### B: MITGLIEDSCHAFT

#### 3. Mitgliederkategorien

1. Die Mitgliedschaft steht offen für:
  - AbsolventInnen (= Alumni) Als AbsolventInnen gelten Personen, die an der Hochschule eine Ausbildung absolviert haben. Als Ausbildung gelten Diplomstudiengänge (mit FH- oder BA/MA-Abschluss), NDS/MAS bzw. NDK/CAS (mit Zertifikat) und alle Abschlüsse der Vorgängerschulen der ZHdK mit einem Hochschul- resp. Berufsabschluss. Als AbsolventInnen gelten auch ehemalige Gaststudierende und StudienabgängerInnen ohne Abschluss.
  - Ehemalige und aktive Dozierende
  - Ehemalige und aktive Mitarbeitende der Hochschule
  - Institutionen / juristische Personen / GönnerInnen
  - Personen, die sich um die ZhdK, Vorgängerschulen oder der Alumni-Organisation besonders verdient gemacht haben
  - Vom Vorstand ernannte Ehrenmitglieder
2. Bedingung ist in den Fällen von Ziffer 3.1, erster bis dritter Einzug, dass die Person während mind. 2 Semester an der Hochschule studiert bzw. gearbeitet hat.

#### 4. Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht sowie Anspruch auf Leistungen, wie sie in der Zweckbestimmung umschrieben sind (Art.2).
2. Die Mitglieder haben Zugang zu Adressen der anderen Mitglieder. Sofern ein Mitglied ausdrücklich er-klärt, seine Angaben (wie Adresse) nicht weitergeben zu wollen, bleiben diese Daten gesperrt.

3. Die Alumni gelten als Angehörige der Hochschule. Damit sind sie beispielsweise den Studierenden hinsichtlich der Bibliotheksbenützung gleichgestellt.
4. Die oben genannten Rechte stehen Institutionen, juristischen Personen und GönnerInnen nicht zu.

#### 5. Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Dieser wird auf CHF 40.- (bei GönnerInnen und juristischen Personen auf einen Mindestbeitrag von CHF 300.-) angesetzt, kann aber von der Mitgliederversammlung jeweils neu festgesetzt werden. Der Mitgliederbeitrag wird pro Kalenderjahr, jeweils per 1. Januar, fällig.
2. Der Mitgliederbeitrag wird mit der Aufnahme fällig. Im Jahr der Aufnahme wird im 1. Halbjahr der volle Beitrag (Januar–Juni), im 2. Halbjahr der halbe Beitrag (Juli–Dezember) erhoben.
3. Die weiteren Pflichten ergeben sich aus der Zweckbestimmung und dem allgemeinen Vereinsrecht.
4. Ehrenmitglieder wird der Mitgliederbeitrag erlassen, sofern sie dies wünschen.
5. Vorstandsmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.

#### 6. Dauer der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach schriftlich eingereichtem Gesuch. Der Vorstand kann das Aufnahmeverfahren an die Geschäftsstelle übertragen.
2. Absolventen der ZHdK werden mit dem Austritt aus der Hochschule automatisch Mitglied. Sie sind im Beitrittsjahr vom Mitgliederbeitrag befreit und haben die Möglichkeit, auf Ende des Vereinsjahres den Austritt zu erklären. Nach Ablauf dieser Frist werden sie vollberechtigte Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten. Der Vorstand hat die Absolventen im Begrüssungsschreiben auf diesen Umstand hinzuweisen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod bei natürlichen Personen.
4. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf Ende eines Jahres möglich.
5. Der Ausschluss erfolgt bei Vorliegen wichtiger Gründe. Als wichtige Gründe kommt insbesondere ein Verstoss gegen die statutarischen Verpflichtungen oder gegen die Vereinsinteressen in Frage. Als Ausschlussgrund einer nicht erfüllten statutarischen Verpflichtung gilt auch die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags trotz Mahnung.

---

### C: ORGANISATION

#### 7. Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

#### 8. Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV bildet das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche MV findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen unter Angabe der Traktanden einberufen. Sie kann auch auf Antrag von mind. einem Fünftel der Mitglieder oder von der Revisionsstelle einberufen werden.
3. Die ausserordentliche MV kann in gleicher Weise einberufen werden.
4. In die Zuständigkeit der MV fallen:
  - Genehmigung des Protokolls der letzten MV
  - Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandmitglieder sowie der Revisionsstelle
  - Abnahme der Tätigkeitsberichte

- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
  - Genehmigung des Budgets, inkl. der Mitgliederbeiträge
  - Behandlung von Anträgen und Geschäften
  - Änderung der Statuten
  - Auflösung des Vereins
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Die MV wird vom Präsidenten / von der Präsidentin geleitet (Vorsitz).
  6. Die MV ist beschlussfähig, wenn mind. 10 Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind die Mitglieder als natürliche Personen; Institutionen / juristische Personen / GönnerInnen haben kein Stimmrecht (Art. 4 der Statuten), dürfen aber an der MV beisitzen. Alle Stimmberechtigten haben das gleiche Stimmrecht.
  7. Die MV beschliesst mit dem einfachen Mehr. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Statutenänderung und die Vereinsauflösung (Art.13 und Art.14 der Statuten). Der Stichtscheid fällt dem Präsidenten / der Präsidentin zu.

## 9. Vorstand

1. Der Vorstand ist das Exekutivorgan des Vereins. Er führt den Verein ehrenamtlich und vertritt ihn gegen aussen.
2. Der Vorstand besteht aus mind. 5 Mitglieder sowie aus folgenden Vertretungen:
  - Min. 4 Personen der Mitgliederkategorie AbsolventInnen
  - 1 Person, die die Hochschulleitung vertritt
  - Beisitz: Geschäftsstelle
3. Im Vorstand sind folgende Funktionen bzw. Ressorts zu besetzen:
  - Präsidium
  - Vizepräsidium
  - Geschäftsführung
4. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die von der MV bestimmt wird.
5. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr; eine Wiederwahl ist möglich.
6. In die Zuständigkeit des Vorstands fallen:
  - Auftritt gegen aussen
  - Vertretung des Vereins
  - Vorbereitung und Durchführung der MV
  - Erlass von Reglementen
  - Erlass Leitbild
  - Einsetzung von Arbeitsgruppen
  - Allgemeine Geschäftsführung, insofern diese nicht einer Geschäftsstelle übergeben wird.
  - Einsetzung einer Geschäftsstelle/Sekretariat und Finanzführung (KassierIn)
  - Bestimmung eines Ersatzmitglied bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds
  - Ausschluss von Mitgliedern; hierbei entscheidet er endgültig.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig mit mind. 3 Mitgliedern. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr; dem Präsidenten / der Präsidentin (Vorsitz) kommt der Stichtscheid zu.
8. Die Zeichnungsberechtigung ist kollektiv zu zweien (PräsidentIn und ein weiteres Mitglied).

## 10. Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle ist von mind. einer Person zu besetzen. Diese darf nicht dem Vorstand angehören. Der Verein hat das Recht, eine Person aus der Finanzabteilung der Hochschule oder eine externe Person einzusetzen. Die Amtsdauer richtet sich nach jener des Vorstandes.
2. Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung hinsichtlich Richtigkeit zu prüfen; sie hat darüber an der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und einen Antrag auf Abnahme oder Verweigerung der Rechnung zu stellen.

## 11. Finanzen

1. Die Mittel des Vereins sind die Mitgliederbeiträge, Zuwendungen von Dritten (inkl. Beiträge der ZHdK), Vermögenserträge und andere Einnahmen.
2. Über die Verwendung der Mittel bestimmen die zuständigen Organe.

## 12. Haftung

1. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (inkl. der geschuldeten Beiträge und allfälliger weiterer Zusicherungen).
2. Bei Überschreitungen der Kompetenzen einzelner Mitglieder oder Organvertreter bleibt die persönliche Haftung vorbehalten.

## 13. Statutenänderung

1. Über eine Statutenänderung hat die MV zu befinden.
2. Die Beschlussfähigkeit richtet sich dabei nach Art.8 Abs.6.
3. Vorbehalten bleibt eine Umwandlung des Vereinszwecks (Art.74 ZGB), bei dem ein qualifiziertes Mehr von Drei Viertel der Anwesenden zustimmen muss.
4. Der Beschluss über eine Statutenänderung wird wirksam, soweit nicht ein Fünftel der Mitglieder innert 20 Tagen ein Referendum erheben. Kommt dieses zustande, ist darüber anlässlich einer ausserordentlichen MV zu entscheiden.

## 14. Auflösung

1. Die Auflösung hat durch Beschluss der MV zu erfolgen. Die Quoren richten sich nach Art.13 Abs. 2 und 4 der Statuten.
2. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt.
3. Über die Verwendung eines Überschusses ist nach Abzug der gemeinschaftlichen und gesellschaftsrechtlichen Verbindlichkeiten zu bestimmen. Zuwendungen der Hochschule (ZHdK) gehen in diesem Falle an diese zurück.

---

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 13. Juli 2007 verabschiedet. Sie treten sofort in Kraft.

---

24.09.2008	Anpassung der Statuten durch die netzhdk-Mitgliederversammlung
27.10.2010	Anpassung der Statuten durch die netzhdk-Mitgliederversammlung
16.03.2015	Anpassung der Statuten durch die netzhdk-Mitgliederversammlung
25.03.2017	Anpassung der Statuten durch die netzhdk-Mitgliederversammlung